



## Merkblatt

### Thema: Tierhaltung - Haltung von Nutztieren

Stand: 1. Januar 2010

---

#### **1. Gesetzliche Bestimmungen**

In diesem Merkblatt sind Informationen zu den wesentlichen Bestimmungen bezüglich der Registrierung und Tierkennzeichnung gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 6. Juli 2007 enthalten. Die Registrierung von Aquakulturbetrieben ist in der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 geregelt.

Alle erforderlichen Angaben aus dem Tierhalterantrag werden zur Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für Entschädigungsanträge, für die Gewährung von Tierprämien sowie zur Herkunftssicherung der Tiere benötigt.

#### **TIERHALTER-REGISTRIERUNG** *nach §§ 26; 45 Viehverkehrsverordnung*

Jeder Halter von **Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern** (Pferde, Esel, Zebras und Kreuzungen), **Geflügel** (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel), **Bienenvölkern** und **Aquakulturen** muss seinen Tierbestand unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und des Standortes beim zuständigen Veterinäramt registrieren lassen. Für die Halter von **Farmwild, Kameliden** und hier nicht aufgeführten **Klauentieren** besteht ebenfalls Registrierungspflicht.

Auch Hobbyhalter, die die genannten Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten, sind zur Registrierung verpflichtet. Die Betriebsregistrierung ist die Voraussetzung zum Bezug von Ohrmarken.

Als Tierbestand gelten alle Tiere, die hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung eine seuchenhygienische Einheit bilden, auch wenn sie verschiedenen Eigentümern gehören (z. B. Tierpension, Reitstall, Fischteich).

Anträge zur Registrierung (Tierhalterantrag Baden-Württemberg) können Sie beim Veterinäramt (Adresse siehe oben) anfordern. Die Registrierung ist gebührenfrei.

#### **BESTANDSREGISTER** *nach §§ 32; 37; 42; 45 Viehverkehrsverordnung*

Jeder Halter der oben genannten Tierarten muss ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister kann auch automatisiert geführt werden (z. B. als HIT-Auszug bei Rinderhaltungen). In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere, alle Tierzugänge und Tierabgänge mit Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters bzw. des Erwerbers oder die Registriernummern der beteiligten Betriebe sowie das Datum des Zugangs bzw. Abgangs einzutragen.



Werden mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, ist täglich die Anzahl der gelegten Eier schriftlich zu erfassen.

Das Bestandsregister ist fortlaufend zu aktualisieren und dem Veterinäramt auf Verlangen vorzuzeigen.

Vordrucke für Bestandsregister (nach Tierarten unterschiedlich) können Sie beim Veterinäramt (Adresse siehe oben) kostenlos anfordern.

## **2. Tierkennzeichnung / HIT-Meldungen für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen**

### **Rinder**

Rinder sind durch den Tierhalter innerhalb von **7 Tagen** nach der Geburt bzw. bei Einfuhr aus einem Drittland innerhalb von 7 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb mit **zwei Ohrmarken** zu kennzeichnen. Die Ohrmarken müssen beim LKV (Adresse siehe unten) angefordert werden. Verliert ein Rind eine Ohrmarke, so hat der Tierhalter beim LKV eine **Ersatzohrmarke** mit denselben Angaben zu beantragen und das Rind sofort nach Erhalt der Ersatzohrmarke erneut zu kennzeichnen.

Zusammen mit den Ohrmarken erhält der Tierbesitzer eine **Geburtsmeldekarte**, die nach Geburt eines Kalbes mit den erforderlichen Angaben auszufüllen und an den LKV zu senden ist. Der LKV erstellt ein **Stammdatenblatt** und sendet dieses an den Tierhalter. Das Stammdatenblatt kann als Rinderpass verwendet werden, soweit es weitere, vom Tierhalter einzutragende Angaben enthält. Der **Rinderpass** ist erforderlich, um Rinder in einen Mitgliedstaat zu verbringen oder in ein Drittland auszuführen.

Der Tierhalter hat jede **Veränderung seines Rinderbestandes** (Geburten, Zugänge, Abgänge, Schlachtung, Verendung) innerhalb von 7 Tagen beim LKV anzugeben. Eine Ausnahme besteht beim Transport zu tierärztlichen Behandlungen.

Meldekarten (kostenpflichtig) können beim LKV Baden-Württemberg (Adresse siehe unten) angefordert werden. Alle Meldungen können auch online im HIT-Programm (kostenfrei) unter der Internet-Adresse <http://www.hi-tier.de> abgegeben werden.

Sofern die dafür erforderliche **PIN** (erhält der Tierhalter vom LKV bei der Erstanmeldung) neu beantragt werden muss, können Sie unter Angabe Ihrer Registriernummer, Name und Anschrift beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, SEU, Kornwestheim (Adresse siehe unten) eine neue PIN beantragen.



## Schweine

Schweine sind im Ursprungsbetrieb, spätestens mit dem Absetzen, mit einer **Ohrmarke** zu kennzeichnen. Die Ohrmarke muss folgende Angaben enthalten: DE für Deutschland, das für den Sitz des Betriebes geltende Kfz-Kennzeichen des Landkreises und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer. Verliert ein Schwein seine Ohrmarke, so hat der Tierhalter das Tier erneut zu kennzeichnen. Das gilt nicht für Schweine aus Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt und mit einem Schlagstempel gekennzeichnet sind.

Ohrmarken für Schweine erhält der Tierhalter auf Antrag beim LKV (Adresse siehe unten).

Wer Schweine in seinen Betrieb übernimmt, hat das dem LKV innerhalb von **7 Tagen** nach der Übernahme anzuzeigen (**Übernahmemeldung**). Sofern an einem Tag mehrere Schweine aus demselben abgebenden Betrieb bezogen werden, ist eine Meldung mit Angabe der Gesamtzahl der Tiere ausreichend. Geburten und Abgänge müssen nicht gemeldet werden.

Der Halter von Schweinen hat zum Stichtag **1. Januar** eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis 30 kg dem LKV innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen.

Meldekarten (kostenpflichtig) für die Übernahme von Schweinen und für die Stichtagserhebung können beim LKV (Adresse siehe unten) angefordert werden. Alle Meldungen können auch online im HIT-Programm (kostenfrei) unter der Internet-Adresse <http://www.hi-tier.de> abgegeben werden. [zur PIN-Nummer - vgl. Rinder!]

## Schafe und Ziegen

Schafe und Ziegen müssen innerhalb der ersten 9 Lebensmonate individuell **mit einem elektronischen und einem herkömmlichen Kennzeichen** markiert werden. Soll ein Tier den Geburtsbetrieb vor Ablauf der ersten 9 Monate verlassen, hat die Kennzeichnung auch davor zu erfolgen.

Folgende **Ausnahme** ist möglich:

Tiere, die innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt innerhalb von Deutschland geschlachtet werden, können mit einer einfachen, weißen Betriebsohrmarke gekennzeichnet werden.

Eine Umkennzeichnung von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. Januar 2010 geboren wurden, ist nicht erforderlich.



Ohrmarken für Schafe und Ziegen sind beim LKV (Adresse siehe unten) anzufordern. In einem speziellen Merkblatt des LKV zur Kennzeichnung ist eine ausführliche Beschreibung, auch zu den einzelnen Kennzeichnungsmöglichkeiten, enthalten.

Verlassen Schafe/Ziegen den Bestand (z. B. Verkauf der Tiere), ist der abgebende Tierhalter verpflichtet, ein **Begleitdokument** auszustellen. Das Begleitdokument ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen auszuhändigen und muss von diesem mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden.

Wer Schafe oder Ziegen in seinen Betrieb (gilt auch für Weide- und Schlachtbetriebe sowie Viehhändler) übernimmt, hat das dem LKV innerhalb von **7 Tagen** nach der Übernahme anzuzeigen (**Übernahmemeldung**). Sofern an einem Tag mehrere Tiere aus demselben abgebenden Betrieb bezogen werden, ist eine Meldung mit Angabe der Gesamtzahl der Tiere ausreichend. Geburten und Abgänge müssen nicht gemeldet werden.

Die Halter von Schafen und Ziegen haben zum **1. Januar** eines jeden Jahres die im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach Altersgruppen, dem LKV Baden-Württemberg bis 15. Januar zu melden. Für Schafhalter besteht die Möglichkeit, die Stichtagsmeldung von der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg vornehmen zu lassen.

Meldekarten (kostenpflichtig) für die Übernahme von Schafen/Ziegen und für die Stichtagserhebung können beim LKV (Adresse siehe unten) angefordert werden. Alle Meldungen können auch online im HIT-Programm (kostenfrei) unter der Internet-Adresse <http://www.hi-tier.de> abgegeben werden. [zur PIN-Nummer - vgl. Rinder!]

### **3. Hinweise für Pferdehaltungen** nach § 44 Viehverkehrsverordnung

Einhufer, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind sowie Einhufer, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, dürfen aus dem Bestand nur verbracht werden, wenn sie von einem Dokument zur Identifizierung (**Equidenpass**) begleitet werden.

Für Baden-Württemberg wurde die Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V. (Adresse siehe unten) mit der Ausstellung von Equidenpässen beauftragt.

Für Einhufer, die nach dem 1. Juli 2009 geboren wurden, sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 504/2008 elektronische **Transponder** (Chip mit individueller 15-stelliger Nummer) erforderlich. Die Chip-Nummer muss mit der Nummer des Equidenpasses übereinstimmen.

Für Pferde ohne gültigen Equidenpass bzw. für Pferde mit Equidenpass, die zur Schlachtung bestimmt sind, muss vom Pferdehalter ein zusätzliches „Bestandsbuch zum Nachweis über Behandlungen mit Arzneimitteln“ geführt werden.



#### **4. Hinweise für die Haltung von Bienenvölkern** nach *Bienenseuchenverordnung*

Alle Halter von Bienenvölkern sind zur amtlichen Registrierung bei der unteren Verwaltungsbehörde verpflichtet. Die Erfassung der gehaltenen Bienenvölker und deren Überwinterungsstandorte erfolgt über Anlage B des Tierhalterantrages. Die Überwinterungsstandorte sind durch Kartenkennzeichnung und/oder GIS-Koordinaten und Flurstück-Nummer detailliert anzugeben.

Halter von Bienenvölkern sind zur Führung eines „Bestandsbuches über die Anwendung von Arzneimitteln für Bienenvölker“ verpflichtet. Die Bienenvölker sind ebenfalls bei der Tierseuchenkasse (vgl. 6.) anzumelden. Weitere Informationen erhalten Sie auch über die örtlichen Imkervereine.

#### **5. Hinweise für Fischhaltungen** nach *Fischseuchenverordnung*

Für folgende Fischhaltungsbetriebe besteht eine **Registrierungspflicht**:

- a) Aquakulturbetriebe, die Satzfische produzieren oder Speisefische in größeren Mengen abgeben
- b) Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen geschlachtet werden
- c) Aquakulturbetriebe mit Anschluss an öffentliche Gewässer, in denen Fische gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen
- d) Betriebe, die Fische aus Aquakulturen in kleinen Mengen für den menschlichen Verzehr direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben
- e) Betreiber von Angelteichen
- f) Besitzer von Gartenteichen mit Anschluss an ein öffentliches Gewässer

Die unter 5. a) und b) aufgeführten Betriebe benötigen zusätzlich eine vom Veterinär- und Verbraucherschutzamt (Adresse siehe oben) ausgestellte **Genehmigung**.

Die Registrierung bzw. der Antrag zur Genehmigung erfolgt über Anlage A des Tierhalterantrages.

#### **6. Meldung bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg**

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Halter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Geflügel** (Hühner, Legehennen, Schlacht- und Mastgeflügel, Truthühner) sowie Besitzer von **Bienenvölkern**. Die Meldung erfolgt jährlich zum 3. Dezember mittels Meldebogen, der dem Tierhalter übersandt wird.

Für die Anmeldung bei der Tierseuchenkasse ist es ausreichend, wenn Sie Anlage D des Tierhalterantrages ausfüllen. Weitere aktuelle Informationen, z. B. zur Höhe der zu zahlenden Beiträge, erhalten Sie von der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (Adresse siehe unten).



Zu einer formlosen schriftlichen Nachmeldung sind alle bei der Tierseuchenkasse registrierten Tierhalter verpflichtet, wenn

- sich die Tierzahl bei einer Tierart gegenüber der bisherigen Meldung um mehr als 20 % oder um mindestens 10 Tiere erhöht hat,
- bisher nicht gemeldete Tierarten aufgenommen wurden,
- Tierbestände von anderen Besitzern in den eigenen Bestand übernommen wurden.

**Alle Änderungen zum Betrieb (Tierhalteradresse, Standortadresse, Übergabe oder Aufgabe der Tierhaltung) oder zu den gehaltenen Tierarten sowie wesentliche Veränderungen der Tierzahlen sind dem Landratsamt Freudenstadt, Veterinär- und Verbraucherschutzamt (Adresse siehe oben) mitzuteilen.**

### Wichtige Anschriften

#### **LKV Baden-Württemberg**

(Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e. V.)

Abteilung Tierkennzeichnung

Postfach 13 09 15

70067 Stuttgart

Tel.-Nr.: 0711 92547-0 (Gebührenpflichtiges Beratungstelefon: 0900 1850306)

Fax-Nr.: 0711 92547-310 oder 0711 92547-450 zum Zusenden von Meldekarten:

E-Mail: [tierkennzeichnung@lkbw.de](mailto:tierkennzeichnung@lkbw.de)

Internet: <http://www.lkbw.de>

#### **Tierseuchenkasse Baden-Württemberg**

Hohenzollernstr. 10

70178 Stuttgart

Tel.-Nr.: 0711 9673-60

Fax-Nr.: 0711 9673-700

E-Mail : [info@tsk-bw.de](mailto:info@tsk-bw.de)

Internet: <http://www.tsk-bw.de>

#### **Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.**

Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht

Freiherr-von-Langen-Str. 13

48231 Warendorf

Tel.-Nr.: 02581 6362-0

Fax-Nr.: 02581 62144

E-Mail: [fn@fn-dokr.de](mailto:fn@fn-dokr.de)

Internet: <http://www.pferd-aktuell.de>

#### **Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg**

Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU)

Stuttgarter Str. 161

70806 Kornwestheim

Tel.-Nr.: 07154 139-0

Fax-Nr.: 07154 139-582

E-Mail : [ZID@mlr.bwl.de](mailto:ZID@mlr.bwl.de)

Internet: <http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de>